

Die Landammänner und Richter des Fürstentums Liechtenstein beschreiben sich bei Joseph Wenzel von Liechtenstein über den Landvogt Johann Kaspar Laaba. Ausf. Vaduz und Schellenberg, 1749 November 10, AT-HAL, H 2619, unfol.

[1] Littera E

Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landtsfürst und herr, herr!¹

Es haben zwar des herren fürsten Johann Carl von Liechtenstein², durchlaucht höchst seelig, angedenckhens in anno 1747 sammendtliche landtammännern und gericht ober und unterer landschaft des reichsfürstenthumbs Liechtenstein einen neuen landtvogt nammens herrn Johann Caspar Laaba³ ganz unvermuethet (inmassen wür mit der durch den resignierten herrn oberamtsveralter Bauer⁴ und den herrn landschreiber Adami⁵ in die 8 jahr versehnen administration dieses reichsfürstenthumb vollständig zufriden gewesen) vorstellen lassen.

Nun hätten wür gewünschen, das unsers höchst gedachten, in leben gewesten, gnädigsten landtsfürstens und herrens dabey ohnegezweifelt auch mit und darbey gehabte, mildväterliche intention, das solche aufstellung zu guetem und trost dero getreuen unterthanen geraichen solte, in die würckhliche erfüllung gesezt worden wäre.

Zumahlen wür aber seithero wahr- [2] zunehmen gehabt, dass der angehoffte nuzen und frommen des landtes nicht beförderet, noch der erwünschliche ruehstandt und frid zwüschen der obrigkeith und unterthanen überhaupts, und dises lezteren unter sich ins besondere befestiget seye. Ja villmehr in ein und anderen dem gemeinen weesen nachtheilig seye, inmassen uns von gedachtem herrn landtvogt kurz nach seiner ankunfft zue gemuethet worden, das reuther pferdt, so nach absterben des reuther Jacob Hopp⁶, aus dem kemptischen anhero gebracht und zu nuzen des landts verkhaufft werden wollen, vor beständig auf kösten der armen unterthanen nach dem hechingischen beyspihl vermuehtlich zu seinem aigenen (dann zu anderen ware es vor die landschaft nicht applicabl) gebrauch, indeme selber mit keinem verstehen gewesen, zu unterhalten.

Eine gleiche schlechte wüthschafft wurde mit anwerbung 7 mann zu diensten seiner kayserlichen und königlichen mayestät beobachtet, da ermelter landtvogt vor sich ohne denen landtammännern oder gericht hiervon das mindeste zu melden, mit dem Peter Straub, einem unterthanen aus dem Marckh Liechtenstein⁷, einen schädlichen accord angestossen und durch die in transportierung diser mannschafft vorgekehrte [3] schlechte veranstaltung ville ohnnöthige cösten verursacht worden, das wür anjezo vor jeden mann anstatt der creys-schlüssigen 14 fl.⁸ nunmehr 19 fl. mithin 45 fl. weithers bezahlen, und noch darzu die von denen österreichischen herren commissariis ersezte verpflegung pr. 12 fl. nachsehen und dem anwerber wohl noch gar seine bemühung mit 12 fl. behahlen sollen, da doch bey vernünfftiger, weislicher und zeitlicher

¹ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, *Josef Wenzel Lorenz von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. HAUPT, *Johann Nepomuk Karl von*; in: HLFL 1, S. 545; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6.

³ Johann Kaspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Laaba, Johann Kaspar*; in: HLFL 1, S. 469.

⁴ Vaduz, Gem. (FL).

Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, *Bauer, Anton*; in: HLFL 1, S. 72.

⁵ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

⁶ Hoob.

⁷ Vaduz

⁸ fl.: Gulden (Florin).

disposition, und bey so damahls vorgenommener so nambhafft und grossen reduction unter denen kayserlichen und königlichen sardinischen trouppen dem land von denen stipulierten 14 fl. noch ein überschuss zu guetem hätte verbleiben sollen und können.

Das land des so nothwendig als anständigen gueten zutrauens und einigkeith zwüschen dem gemeinen mann und denen vorgesezten landsammännern und gerichtts ist, was allenthalben und besonders in der gemeind Ruggell⁹ auf gelöst und zerrissen, die ursach dessen ist. Weill der gemeine hauffen von dickh erwehntem landtvogt auf seine seithen gezogen und wider die vorgesezte offentlich portiert und ihnen alle auch noch so sträfliches verstehen connivieret würdet. Ein beweiß umb dessen ist der herschafft Schellenberg¹⁰, den 4. Maii 1749 unter angesetzter straff pr. 3 lb. d.¹¹ aigenmächtig ohne erlaubnus der obrigkeith, [4] oder vorwüssen der vorstehere wider den abgetrettenen landammann Georg Marxer¹² vorgenommene tumultuarische convocation sammendlicher unterthanen in gedachter herschafft, dessen wür bey unseren zeithen kein beyspihl nicht finden. Wessendwillen aber selbe nicht einmahl zur verandworthing, minder zur gebührenden straf gezogen worden. Ingleichen hat der dermahlige frid gehässige gemeindtsvogt zu Ruggell, Norbert Öhri, vor 8 tagen sich unterfangen, von Carl Gering des raths zu Veldkirch¹³, 100 fl. aufzunehmen und in gesellschaft eines anderen unruhigen gemeindtsmann Dominicus Cutscher und eines verdorbenen burger und seckhlers Seebald Einsperger von Veldkirch in gemeindts, oder wohl gar landschafftlichen geschäften ohne wüssen der vorgesezten und anderer ehelicher biderleuth daselbsten eine reis nacher Wienn¹⁴ lezteren mittwoch anzutretten, auch ehevor schon in landschafftlichen affairen beschwehrungs-schreiben an euer hochfürstlich durchlaucht wider ihr amt und obligenheit, auch wüssen und wahrheit einzuschickhen.

Durch eben dergleichen geflissendliches übersehen würdet der gemeine mann zu noch weitheren sträflichen unternehmen wider ihre vorgestellte angeheischt und stätes und schädliches misstrqaunen zwüschen disen und [5] jenen gestiftet und unterhalten, alle subordination und guete ordnung gänzlich aufgehbt, anbey aber statt all dessen eine immer mehr zu nehmende verwierung, unordnung und zaum loses betragen zu schaden stammendlicher landschafft eingefuehrt.

Es beharret villernandter landvogt nicht nur auf vorläufiger seiner ratification aller contracten und briefschafften, wie sie haissen mögen, villmahls mit ihrer der unterthanen öffteren grossen versaumnus der haupt und feld geschäft, auch auf wendung der cösten, und darbey manigfeltig hierunter verhierenden schaden ohne herrschafftliche oder landschafftliche nuzen, wie dann erweislich, das öffters derley ratificationes 5 bis 6 wochen lang von ihme verschoben worden, und nit nur von 2 bis 3 stund weith öffters darumben angehalten werden müessen, sondern er muethet denenselben noch über das zu, das selbige alle errichtende erbschafftliche inventaria und erbtheillungen, so gering sie auch seyn mögen, zur ratification persöhnlich vorlegen sollen, wo doch bey meisten theils schlechten vermögen, und öffters dabey antheill habenden villen armen erben diesen nur vergebliche cösten verursacht würden. Wie dann all dessen abstehen und bemuehung dahin gehet, allerhand beschwehrlich und bedenckliche reüttungen bald aus schwäbischen, bald österreichischen fuess nach [6] seinem gefallen allhier einzufuehren.

Hingegen aber die uns und all übrigen unterthanen von denen jedwilligen landesherrn versicherte recht, hergebrachte gewohnheiten und uebungen aufzuheben. Ein zeugnis solchen ist, das er getrachtet, die von all vorigen zeithen und bis anhero von denen landtammännern verwahrte landschafftliche gelder und deren verwahrung an sich zu ziehen und damit zu disponieren, und dis wir all anderes aus keiner anderen ursach, als sinen in und aussert landts allzu bekandten und ohnersättlichen aigenmuz desto besser beförderen zu können. Welchen dann auch der aigendliche

⁹ Ruggell, Gem. (FL).

¹⁰ Schellenberg, ehem. Herrschaft, Gem. (FL).

¹¹ libra-denar: Pfundpfennig.

¹² Georg Marxer aus Eschen (*1696–†1752) war von 1718 bis 1730 Landammann der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Marxer, Georg*; in: HLF 2, S. 586.

¹³ Feldkirch, Vorarlberg (A).

¹⁴ Wien, Hauptstadt (A).

brunnenquell alles übel und das die partheyen gerechtigkeit mehrfältig hierunter zu layden hat. Auf dieser absicht seynd dann auch zwüschen zerschiedenen allhiesigen gemeinden theils ehevor unbekandte, theils auch durch verglich landtsherrliche und oberamtliche sentenz und urthel abgethane kostbare strittigkeiten neuerdingen an widerumben aufgesuecht und aufgewäremt. Anmit aber verursacht worden, das zwüschen ihnen gemeinden der vorig vergessene zwytracht erneuert, schädliches misstrauen gestüfftet und [7] der anlass zu aufwendung velle rund grosser cösten gegeben worden. Worbey aber weder euer hochfürstlich durchleucht, noch denen ohnehin erarmeten gemeinden und unterthanen geholfen, noch gedienet seyn kan.

Zue ersättigung seines gaizes und interesse hat der landtvogt gleich anfänglich auf kösten der unterthanen velle extra-verhör veranlasset, welche geschafft jedoch vor die ordinari verhör gehört hätten, und ehevor daselbsten ohnendtgeldlich seynd vorgenommen worden. Mit was vor einer hizigen und schimpflichen arth derselbe denen armen und erschrochenen unterthanen in und aussert gnädigst öffters begegnet, ist manniglich wüssend, und hat es Christian Beckh von hier dieser tägen erfahren, da er ihne vor oberamtlicher verhör einen s. v.¹⁵ hueren und spizbueben gescholten und offentlich eines ehebruchs bezüchtigt, da doch des mit bezüchtigten eheweibs ihr mann ihne, Beckh, selbst verthädiget, und von dem denuntianten satisfaction verlangt, anderen aber hat er mit eysen und band incarceration und vorstellung in der geigen in seinen eigenen geringen angelegenheithen getrohet und durch soldathen [8] und landtwaibl aus der nächtlichen ruehe aufhaben lassen.

Wie härtiglich die gemeinde am Trisnerberg¹⁶ wegen des landtvogt so übergrossen holz gebrauch gegen die vorige zeithen mittelst fällung, aushauung und scheidung des holzes vast unablässlich strapaziert und von ihrer haus- und feldarbeith, auch viehe, worthung abgehalten werden, würdet wohl niemand, der in Vaduz gewesen und solchen beschwehrlichen aufwand gesehen, laugnen können. Es hat auch der landsvogt dem jezigen mühler auf denen herrschaftlichen mühlinen um Mühlholz¹⁷ zue bestandts-nehmung verholffen, mit deme wür aber wegen schlechten mahlens, und das er denen mahlgästen das gebührende nit verabfolgen lasset, nicht zufriden seynd, uns aber gegen ihne, mühler, wegen seiner groben und ungesäubten arth wegen besorgenden schlägereyen und unglückhs, indeme er erst kürzlich einen unterthanen zu Schan¹⁸ tödtlich blessiert, nicht beschwehren, noch von ihme, landvogt, eine hilff verlangen dārffen, weillen dieser mühler von ihme, landtvogt, aus seinen allzu bekandten ursachen in allen [9] seinen thuen auf das kräftigste anverstüzet, würckt.

Wie nun aber gnädigster landtsfürst und herr, herr, wür und übrige sammendtliche unterthanen des reichsfürstenthumbs Liechtenstein bey dieser landvögten administration und so beschwehrlich und betrübten umständen getröstet, in ruehe, fried und einig leith fernershin bey einander bestehen, das gemeine weesen aufrecht verbleiben, die verwaltung einer reinen und ohnclagbaren justiz anhoffen können, oder aber nit vill mehr gegründte ursach uns zu versichern und zu wünschen haben, das euer hochfürstlich durchlaucht eine ehebälder ja liebere gnädigste endtschliessung fassen und solche maas-reglen zu nehmen und verordnung zu machen belieben möchten, damit allhiesige landtschafft und unterthanen anwiderumben consoliert, das vertrauen und zufridenheith zwüschen obrigkeith und unterthanen, ud diesen unter sich selbst gleich ehevor hergestellt und befestiget, das gemeinen wüesens aufnamb und bestes beförderet, auch all erzehlte beschwehden, unordnung und unruhe ausgehebt werden möchten. Als warumben wür euer hochfürstlich durchlaucht, unsern gnädigsten landts- [10] fürsten umb landtsvätterliche vogtory unterthänigst anflehen, und zu gerechtist und mildiglichster bittens und erhörungs gewöhr uns in unterwürfflichsten gehorsam zu landtsfürstlichen hulden empfehlen.

¹⁵ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 259.

¹⁶ Triesenberg, Gem. (FL).

¹⁷ *Möhlholz*: Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Orts- und Flurnamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz 1999, S. 360.

¹⁸ Schaan, Gem. (FL).

Euer hochfürstlich durchleucht
Vaduz und Schellenberg, den 10. Novembris 1749

Demüethigst und getreuesten landtammanner und richter des reichsfürstenthumbs Liechtenstein.

Joseph Antonii Mayer, der zeit landammann in der ndern landschafft	Joseph Anthoni Khauffmann landtamman
Antoni Marxer alter landamman	Leonti Fridle alter landtaman
Jörg Marxer alter ammann	Andreas Verling alter landaman
Adam Leonz des gerichtts	Johanes Hilti des gerichtts
Joseph Marxer des gerichtts	Leonhart Kindle des gerichtts
Andreas Wanger des gerichtts	Johanes Danner des gerichtts
Johannes Marxer des gerichtts	Christian Wachter des gerichtts
Joseph Öhri des gerichtts	Christian Beckh des gerichtts
Christa Risch des gerichtts	Georg Nescher des gerichtts
Johannes Mayer des gerichtts	Georg Wolff des gerichtts
Joseph Öhri des gerichtts bedter seitds des gerichtts ^a	

[11] [*Vermerke*]

Beschwehrung der landammanner contra den landvogten.

Präsentatum 24. Novembris 1749.

Den durch leüchtigsten fürsten und herrn, herrn Joseph Wenzl, des Heyligen Römischen Reichs¹⁹
fürsten und regierern des hauses von und zu Liechtenstein etc., unseren gnädigsten landsfürsten
und herrn, herrn.

Nothtringlichst, unterthänigstes anbringen von denen landammännern und richtern des
reichsfürstenthumbs Liechtenstein.

^a *Darunter sind zwei rote Siegel aufgedrückt.*

¹⁹ *Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806), Köln-Weimar 2005.*